

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil ohne Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann gemäß § 7 Abs. 2 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, bei Regelungsvorhaben entfallen, sofern sie ausschließlich redaktionelle Anpassungen oder eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen beinhalten.

Das gegenständliche Regelungsvorhaben beinhaltet ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Neufestsetzung von Beträgen nach gesetzlich vorgegebenen Parametern, weshalb die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht durchgeführt wurde.

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gem. § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gem. § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage der Budgets 2020 der Krankenanstaltenträger ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 festgesetzt.

Ziele

Kostendeckung für Fondskrankenanstalten beim Eurowert je LKF-Punkt sowie den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse.

Inhalt

Der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt, der zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt sowie die amtlichen Pflegegebühren der Fondskrankenanstalten werden auf Antrag und auf Basis der Ermittlung der Fondskrankenanstalten nach den in § 79 StKAG definierten Parametern neu festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2020 für die Fondskrankenanstalten ausgenommen die Landeskrankenanstalten festgesetzt.

Zu § 3:

Die kostendeckend ermittelten amtlichen Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden pro Pflgetag für Fondskrankenanstalten, ausgenommen die Landeskrankenanstalten, mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 festgesetzt.

Zu § 4 und § 5:

Das Inkrafttreten der Verordnung bzw. das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung werden geregelt.